

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Krenmarktes
der Stadt Baiersdorf**

(Krenmarktgebührensatzung)

vom 30. Juli 2010
in der Fassung vom 19.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Baiersdorf folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Krenmarkt der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Krenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Platzgeld

a) Platzgeld für Vereine aus Baiersdorf pro Stand ohne Verkauf	kostenfrei
b) Platzgeld für Vereine aus Baiersdorf pro Stand mit Verkauf	38,00 €
c) Platzgeld für Vereine aus Baiersdorf pro Stand bei Verkauf von Speisen und Getränken	77,00 €
d) Platzgeld für Gewerbetreibende pro Stand ohne Verkauf (Ausstellung; Präsentation, Info-Material)	47,00 €
e) Platzgeld für Gewerbetreibende/Privatpersonen pro Stand mit Verkauf	
- bis 10 qm Standfläche	63,00 €
- über 10 qm Standfläche	94,00 €
f) Platzgeld für Gewerbetreibende/Privatpersonen pro Stand bei Verkauf von Speisen und Getränken	
- bis 10 qm Standfläche	110,00 €
- über 10 qm Standfläche	141,00 €
g) Platzgeld für Schausteller mit Fahr- oder Vergnügungsgeschäften pro Geschäft	
- bis 10 qm Standfläche	63,00 €

- über 10 qm Standfläche 94,00 €

2. Gebühren und Entgelte

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Entgelt für Stromanschluss | 46,00 € |
| b) Entgelt für Wasseranschluss | 40,00 € |

§ 3a Umsatzsteuer

Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Baiersdorf zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Krenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadt Baiersdorf

Baiersdorf, den 30. Juli 2010

Andreas Galster
Erster Bürgermeister